

Rechtsverwirklichung beteiligt sind.

Rechtspflege: eine spezifische Form der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den sozialistischen Staat zur Durchsetzung der —*■ *sozialistischen Gesetzlichkeit*, zum Schutz und zur Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Die R. schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen. Sie trägt bei zur Vorbeugung und gerechten Lösung von Rechtskonflikten zwischen Gesellschaft (Staat, Gemeinschaften, Kollektiven) und Bürgern sowie der Bürger untereinander. Sie wirkt mit bei der Erziehung zum sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtsein. Die R. wird durch die Rechtspflegeorgane (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsorgane, Strafvollzugseinrichtungen, Staatliche Notariate) entsprechend ihrer Zuständigkeit in einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgeübt, dessen Ergebnis in der Regel ein Urteil ist. Diese wenden dabei das — *Stratrecht*, das —> *Zivilrecht*, das —> *Arbeitsrecht*, das —> *Familienrecht*, das —> *LPG-Recht* und das —> *Bodenrecht* an. Dabei wirken die Werktätigen umfassend und differenziert mit (z. B. als Schöffen, Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger). Durch Übermittlung verallgemeinerter Erkenntnisse und Schlußfolgerungen aus den Verfahren an die Volksvertretungen, andere Staats- und Wirtschaftsorgane, Massenorganisationen und Kollektive unterstützt die R. diese in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts, leistet einen wichtigen Beitrag zur Vervollkomm-

nung der Leitungstätigkeit und zur Festigung der sozialistischen Bewußtheit, Disziplin und Ordnung. Nach dem Prinzip des —*■ *demokratischen Zentralismus* organisiert und geleitet, ist die R. in die einheitliche sozialistische Staatsmacht eingeordnet und wird in vielfältigen Formen durch die Öffentlichkeit kontrolliert.

Rechtsprechung: durch —>■ *Gerichte* im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in gesetzlich geregelten Verfahrensweisen erfolgende Prüfung, Feststellung und Entscheidung der Verantwortlichkeit für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen unter Anwendung des —> *Strafrechts*, des —> *Zivilrechts*, des —* *Familienrechts*, des —> *Arbeitsrechts*, des —> *LPG-Recht*s und des —> *Bodenrechts*. Der R. obliegt weiter die Klärung und Beilegung von Konfliktfällen, die sich aus unklaren Rechtslagen über das Bestehen oder Nichtbestehen, die Ausgestaltung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen ergeben. Hierzu sind exakte, dem objektiven Geschehen und den subjektiven Besonderheiten entsprechende differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde gerichtliche Entscheidungen zu treffen. Gerichtliche Entscheidungen sind nach Eintritt der Rechtskraft mittels staatlicher Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzbar. Damit werden Rechte und berechtigte Interessen der Bürger und Gemeinschaften wirksam geschützt. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der R. beschränkt sich nicht auf die richtige Entscheidung des Einzelfalles, sondern ist mit der dazu erforderlichen Wahrheitserforschung auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer